

S t e n o g r a p h i s c h e r B e r i c h t .

55. (nicht öffentliche) Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

28. Dezember 1937.

=====

Inhalt:

Personalien:

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Vorsitzenden über die erfolgte Zuweisung der eingebrachten Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 228 und 229 (463).

Tagesordnung: Erstellung durch die Punkte 1 bis 5 der Verhandlungen (463).

Verhandlungen:

- 1.) Mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 214, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1938.--
Berichterstatter B r a n d l (463).--
Annahme des Antrages (464).

- 2.) Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 218, über den Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz, betreffend die Einhebung einer Fahrradabgabe zur Instandsetzung und Erhaltung von Straßen, LGBL. Nr. 29/1936, neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum Fahrradabgabegesetz).--

Berichterstatter Dr. E n g e (464).--
Annahme des Antrages (465).

- 3.) Mündlicher Bericht des VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 227, über den Entwurf eines Gesetzes über die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung der Gesäusestraße.--

Berichterstatter Dr. M e r a n (465).--
Annahme des Antrages (466).

- 4.) Mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 228, über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die grundsätzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz des keimenden Lebens, BGBI. Nr. 203/1937, ausgeführt werden.--

Berichterstatter B r a n d l (466).--
Annahme des Antrages (467).

- 5.) Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 229, über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die bestehenden Kürzungen der Bezüge der Dienstnehmer des Landes auf Grund des Artikels V des I. Hauptstückes des Budgetsanierungsgesetzes für die Jahre 1938 und 1939 aufrecht erhalten werden.--

Berichterstatter Dr. E n g e (467).--
Annahme des Antrages (467).

=====

Präsident P i r c h e g g e r eröffnet die Sitzung um

11 Uhr 15 Minuten.

P r ä s i d e n t : Die Beschlußfähigkeit ist gegeben. Gemäß § 32 der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages in der am 12. Juni 1935 beschlossenen Fassung habe ich folgende Zuweisungen vorgenommen:

Zur Begutachtung: Beilage Nr. 228 dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß, zum Berichterstatter vorgeschlagen: Abg. B r a n d l ,

Beilage Nr. 229 dem Finanz-Ausschuß, zum Berichterstatter vorgeschlagen: Abg. Dr. E n g e .

Für die heutige Sitzung schlage ich folgende Tagesordnung vor: (Verliest die Punkte 1 bis 5 der Verhandlungen. Siehe Inhaltsverzeichnis.) Wird zu diesem Vorschlag der Tagesordnung ein Wunsch geäußert? (Nach einer Pause.) Es ist nicht der Fall, sie steht daher in Behandlung.

Punkt 1 derselben ist der mündliche Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 214, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1938.

Berichterstatter ist Herr Abg. B r a n d l .

Berichterstatter B r a n d l : Hoher Landtag! Der Gesetzesentwurf betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrund- und Gebäudesteuer im Jahre 1938 enthält Bestimmungen, wonach für 261 Ortsgemeinden zur teilweisen Deckung ihrer durch die Gemeindevoranschläge nachgewiesenen Erfordernisse Zuschläge im Ausmaße von mehr als 200 % erteilt werden sollen. Es sind dies die Gemeinden: (Verliest den Gesetzentwurf aus Beilage Nr. 214, mit Ausnahme des 1. Absatzes des § 1, der Worte "Kruckenberg 420 %" im Abschnitt "Im autonomen Bezirk Deutschlandsberg" und der Worte "Oswaldgraben 230 Prozent" im Abschnitt "Im autonomen Bezirk Voitsberg" des § 1.)

Im Jahre 1937 waren 317 Gemeinden Zuschläge über 200 % durch ein Landesgesetz bewilligt, während im Jahre 1938 durch das vorliegende Gesetz 261 Gemeinden die Bewilligung zur Erhebung hö-

herer Umlagen erteilt werden soll. 53 Gemeinden wurden in das Gesetz nicht mehr aufgenommen, weil die Voranschläge entweder nicht rechtzeitig oder mangelhaft erstellt worden sind und daher an die Gemeindegemeinde zurückgewiesen werden mußten. Zur Einhebung dieser Umlagen ist auf Grund der Bestimmungen des Realsteuergesetzes eine landesgesetzliche Ermächtigung notwendig.

Als Berichterstatter stelle ich den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle über den in Beilage Nr. 214 enthaltenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1938, in der Fassung, daß im § 1, im Abschnitt "Im autonomen Bezirk Deutschlandsberg:", in der zweiten Zeile die Worte "Kruckenberg 420 Prozent," und im Abschnitt "Im autonomen Bezirk Voitsberg:", in der fünften und sechsten Zeile die Worte "Oswaldgraben 230 Prozent!" gestrichen werden, ein zustimmendes Gutachten abgeben."

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Wir gelangen zu Punkt 2, mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 218, über den Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz, betreffend die Einhebung einer Fahrradabgabe zur Instandsetzung und Erhaltung von Straßen, LGBL.Nr. 29/1936, neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum Fahrradabgabengesetz).

Berichterstatter ist Abg. Dr. E n g e .

Berichterstatter Dr. E n g e : Werte Herren! Es ist ja bekannt, daß schon seinerzeit bei der Einführung der Fahrradabgabe durch das Land Steiermark weitgehende Wünsche auf Erleichterungen dieser Abgabe geäußert wurden. Als sich die Verhältnisse im Landeshaushalt gebessert hatten, haben wir bereits im Vorjahre eine Begünstigung beschlossen, wonach damals bedürftige, ausgesteuerte Arbeitslose unter der Voraussetzung, daß sie die Abgabe für ihr Fahrrad schon einmal entrichtet haben, von der Fahrradabgabe befreit wurden. Als wir hier den Voranschlag für das Jahr 1938 im Finanzausschuß beraten haben, sind begreiflicherweise wieder Wünsche nach

Erleichterungen insbesondere von jenen Kreisen, die schwer unter der Not der Zeit leiden, erhoben worden. Damals konnte der Herr Landesfinanzreferent die Zusage machen, daß von ihm anlässlich des Nachtragsbudgets und nach Überprüfung der voraussehbaren Einnahmen des Landes allenfalls Erleichterungen dem Landtage vorgeschlagen werden könnten. In Erfüllung dieser Zusage legt nunmehr die Landesregierung dem Landtage einen Gesetzentwurf vor, wonach nunmehr Arbeitslose, welche die Notstands-aushilfe nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz beziehen und bedürftige ausgesteuerte Arbeitslose unter der Voraussetzung, daß sie die Abgabe für ihr Fahrrad seit dem Bestande dieses Gesetzes schon einmal entrichtet haben, von der Fahrradabgabe befreit werden. Dieses Gesetz soll bereits mit 1. Jänner 1938 in Wirksamkeit treten. Nach den Bemerkungen stehen in Steiermark rund 12.600 Personen im Bezuge der Notstandsunterstützung, so daß für das Land der Ausfall rund 63.000.- S betragen würde; ein ganz wesentlicher Betrag. Ich bin überzeugt, daß der hohe Landtag dem Antrage des Finanz-Ausschusses, den ich hier zu vertreten habe, mit Freuden zustimmen und der Gesetzesvorlage ein zustimmendes Gutachten erteilen wird.

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Wir gelangen zu Punkt 3, mündlicher Bericht des VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 227, über den Entwurf eines Gesetzes über die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung der Gesäusestraße.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. M e r a n .

Berichterstatter Dr. M e r a n : Hohes Haus! In der Gesetzesvorlage eines neuen Straßenverwaltungsgesetzes ist auch die Frage der Konkurrenzstraßen geregelt. Diese Regelung sieht auch die Möglichkeit vor, daß bei der Bildung von Straßenkonkurrenzen der Bund sich an dieser Konkurrenz beteiligt. Derzeit gelten für die Bildung von Straßenkonkurrenzen noch die Bestimmungen des Gesetzes, LGBl. Nr. 53 ex 1926, in welchem Gesetze eine Beteiligung des Bundes bei der Aufbringung der finanziellen Mittel für die Erhaltung der Konkurrenzstraßen nicht vorgesehen ist. Da uns schon für das Jahr

1937 für die Straße Hieflau - Admont ein entsprechender Bundesbeitrag zur Verfügung gestanden wäre, das neue Straßenverwaltungs-gesetz jedoch noch nicht in Kraft ist, erweist es sich als notwendig, dieses Sondergesetz, welches nur interämistischen Charakter trägt, in der vorliegenden Form zu beschließen.

Ich stelle daher den Antrag, der hohe Landtag wolle gleichlautend mit dem Beschlusse des Volkswirtschaftlichen Ausschusses der Landesregierung ein zustimmendes Gutachten zu der vorliegenden Regierungsvorlage abgeben.

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Wir gelangen zu Punkt 4, mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 228, über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die grundsätzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz des keimenden Lebens, BGBl. Nr. 203/1937, ausgeführt werden.

Berichterstatter ist Herr Abg. B r a n d l .

Berichterstatter B r a n d l : Hoher Landtag! Das Bundesgesetz zum Schutz des keimenden Lebens enthält im Artikel I Bestimmungen über die Errichtung ärztlicher Überprüfungsstellen und im Artikel II über die Mitwirkung der nicht vom Bund verwalteten Krankenanstalten sowie der Träger der Armenfürsorge bei der Durchführung des Bundesgesetzes nachstehende grundlegende Bestimmungen: (Verliest die Punkte 1 bis 4 der Erläuterungen zu Beilage Nr. 228.)

In diesem Sinne hat die steiermärkische Landesregierung einen Gesetzentwurf, mit dem die grundsätzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz des keimenden Lebens, BGBl. Nr. 203/1937, ausgeführt werden, erlassen.

(Verliest das Gesetz aus Beilage Nr. 228.)

Hoher Landtag! Ich stelle den Antrag, der hohe Landtag wolle gleichlautend dem Beschlusse des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses zu dem in Beilage Nr. 228 enthaltenen Gesetzentwurf, mit dem die grundsätzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz des keimenden Lebens, BGBl. Nr. 203/1937, ausgeführt werden, ein zustimmendes Gutachten abgeben.

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Wir gelangen zu Punkt 5, mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 229, über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die bestehenden Kürzungen der Bezüge der Dienstnehmer des Landes auf Grund des Artikels V des I. Hauptstückes des Budgetsanierungsgesetzes für die Jahre 1938 und 1939 aufrecht erhalten werden.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. E n g e .

Berichterstatter Dr. E n g e : Hoher Landtag! Es ist bekannt, daß kraft der Automatik die Beamten des Landes und die Bundesbeamten in ihren Bezügen gleichgestellt sind. Auf Grund dieser Automatik mußte auch das Land Steiermark im Jahre 1936 die 4 - 6%ige Bezugskürzung der Bundesbeamten auf die Landesbeamten anwenden. Diese Kürzung war bis 31. Dezember 1937 befristet und würde nun mit 1. Jänner 1938 aufhören. Ich bin überzeugt, daß wir uns alle freuen würden, wenn die Wirksamkeit dieses Gesetzes aufhören würde. Nun steht aber fest, daß die Wirksamkeit der Bezugskürzung der Bundesbeamten auch weiter fort dauert und daß nach dem Abgabenteilungsgesetz das Land Steiermark, wenn es die Wirksamkeit dieser Kürzung nicht verlängern würde, an seinen Ertragsanteilen im Ausmaße der entfallenen Kürzung verkürzt würde. Diese Gründe, daß einerseits das Land eine ganz wesentliche Einbuße bei den Abgabenertragsanteilen zu befürchten hätte und andererseits aus der Tatsache der Automatik, daß man begreiflicherweise den Landesbeamten nicht höhere Bezüge auszahlen darf als den Bundesbeamten, die doch den gleichen Dienst im Lande zu verrichten haben, diese Motive haben die Landesregierung veranlaßt, uns in der Beilage Nr. 229 einen Gesetzentwurf zur Begutachtung vorzulegen, wonach die bestehenden Kürzungen der Bezüge der Dienstnehmer des Landes auf Grund des Artikels V des I. Hauptstückes des Budgetsanierungsgesetzes für die Jahre 1938 und 1939 aufrecht erhalten werden. Dieses Gesetz soll mit 1. Jänner 1938 in Wirksamkeit treten. Ich bin daher gezwungen, im Namen des Finanz-Ausschusses dem hohen Landtag den Antrag zu unterbreiten, zu dieser Gesetzesvorlage ein zustimmendes Gutachten zu erstatten.

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede an-

genommen.)

P r ä s i d e n t : Somit ist auch dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Wir gelangen zum Schluß der Sitzung. Die nächste öffentliche Sitzung des steiermärkischen Landtages schlage ich vor heute nachmittag um 16 Uhr und zwar mit folgender Tagesordnung:

Beschlußfassung über die jetzt in Behandlung gestandenen Beilagen Nr. 214, 218, 227, 228 und 229. Eine Ergänzung der Tagesordnung behalte ich mir vor. Wird ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall.

Ich möchte die Herren Obmänner der Ausschüsse bitten, um 1/2 4 Uhr in meinem Zimmer zu einer notwendigen Aussprache vor der Haussitzung zu erscheinen. Es muß also die Sitzung des Sonder-Ausschusses etwas gekürzt werden. Ein weiterer Wunsch liegt nicht vor.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr 50 Minuten.)